



# COVID-19 in der Bankbilanz: Auswirkungen jüngster Gesetzgebung zu Schuldrechtsverhältnissen



# Inhalt

<b>Management-Info</b>	Seite <b>3</b>
<b>Maßnahmen der Bundesregierung</b> hinsichtlich Darlehensverhältnissen und Leasing- bzw. Dauerschuldverhältnissen im Rahmen der COVID19-Krise	Seite <b>4</b>
<b>Checkliste</b> für ein internes Reporting zu Darlehensstundungen	Seite <b>5</b>
<b>Stundung Verbraucherdarlehen</b> und wesentliche Dauerschuldverhältnisse gem. Art. 240 §1 und §3 EGBGB – Auswirkungen HGB	Seite <b>6</b>
<b>Auswirkungen</b> auf die Bilanzierung nach IFRS	Seite <b>7</b>
<b>IFRS:</b> Buchungsprozess im Detail bei Stundung von Darlehen	Seite <b>8</b>
<b>Kennzeichnung</b> gestundeter Forderungen nach EBA und IFRS 9	Seite <b>9</b>
<b>Dauerschuldverhältnisse</b>	Seite <b>10</b>
<b>Auswirkungen</b> auf Pfandbriefe	Seite <b>11</b>
<b>Weitere Auswirkungen</b> der Maßnahmen auf das Rechnungs- und Berichtswesen	Seite <b>12</b>
<b>Wie sollten Unternehmen</b> sich jetzt auf die Veränderungen in der Behandlung von Verbraucherdarlehen und Leasingverhältnissen vorbereiten?	Seite <b>13</b>
<b>Übersicht relevanter Veröffentlichungen</b> zur Bilanzierung im Rahmen von COVID-19 Maßnahmen	Seite <b>14</b>

- Die Finanzindustrie ist durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vor allem im Hinblick auf die darin geregelten Stundungsansprüche von Verbraucherdarlehen und wesentlichen Dauerschuldverhältnissen, sowie von den Anpassungen des Insolvenzrechts betroffen.
- Die gesetzlich verordneten Stundungsmaßnahmen für Verbraucherdarlehen und wesentliche Dauerschuldverhältnisse führen, für sich genommen, nicht zu einer Ausfall- oder NPE-Setzung der betroffenen Risikopositionen bzw. der durch die jeweilige Maßnahme begünstigten Schuldner.
- Sie haben daher keine unmittelbaren Auswirkungen hinsichtlich des aufsichtsrechtlich geforderten prudential provisioning.
- Sie stellen zudem keine Forbearance-Maßnahme dar.
- Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie soll das Ausfallrisiko der betroffenen Forderungen reduziert werden. Dies sollte sich im Rahmen der Bilanzierung unter IFRS auch in der Identifikation von SICR niederschlagen und insoweit auch zu einer Entlastung führen.
- Darüber hinaus gibt es jedoch keinerlei formelle Erleichterung von der Anwendung von IFRS 9.
- Die mögliche Erfassung von modification losses im Zuge der Gewährung von Zahlungsaufschüben unterliegt der vertraglichen Ausgestaltung im Einzelfall.

# Maßnahmen der Bundesregierung hinsichtlich Darlehensverhältnissen und Leasing- bzw. Dauerschuldverhältnissen im Rahmen der COVID19-Krise

1

## Darlehensverhältnisse

- Stundung von Zins- und Tilgungszahlungen aus Darlehensverträgen.
- Im Anwendungsbereich liegen Darlehensverträge zwischen Verbrauchern und Unternehmen, insbesondere Kreditinstituten.
- Der Kreis der Berechtigten kann per Rechtsverordnung noch erweitert werden.

2

## Leasing- und vergleichbare Dauerschuldverhältnisse

- Moratorium, das Verbraucher und Kleinunternehmen zur Leistungsverweigerung berechtigt.
- Unterscheidung nach Kundengruppe:
  - Verbraucher: wesentliche Dauerschuldverhältnisse sind solche, die zur Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge erforderlich sind.
  - Kleinunternehmen: wesentliche Dauerschuldverhältnisse sind solche, die zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Fortsetzung seines Erwerbsbetriebs erforderlich sind.



## Gesetzesinitiative

- Umsetzung durch Änderung des Einführungsgesetzes zum BGB (EGBGB)
- Kein Automatismus der Vertragsanpassung
- Der Vertragsnehmer kann unter Bezugnahme auf den neuen Art. 240 EGBGB eine Vertragsanpassung verlangen. Voraussetzung: die Leistungen werden aufgrund der Corona-Pandemie nicht erbracht werden können bzw. die Erbringung wäre dem Vertragsnehmer nicht zumutbar.
- Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für von der Pandemie betroffene Schuldner bis 30. September 2020, sowie eine Einschränkung des Gläubigerantragsrechts



## Anwendungszeitäume

- Anwendungszeitraum für Darlehensverhältnisse: Zahlungen mit Fälligkeit im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2020.
- Anwendungszeitraum für Leasing- und vergleichbare Dauerschuldverhältnisse: 1. April bis zum 30. Juni 2020. Verlängerung möglich per Rechtsverordnung.

# Checkliste für ein internes Reporting zu Darlehensstundungen

Um ein sachgerechtes internes Reporting zu Darlehensstundungen sicherzustellen, wird empfohlen, zumindest folgende Punkte zu berücksichtigen:



Differenzierung nach finanzierten Objekten



Barobligo aller Darlehen, die von der Stundung betroffen sind



Maximal mögliche Stundung, differenziert nach Tilgung und Zins, bis zum Stichtag



Tatsächlich in Anspruch genommene Stundung, differenziert nach Tilgung und Zins



Änderungen von in Anspruch genommener Stundungen – differenziert nach Zuwachs bzw. Minderung im Vergleich zur Vorperiode



Frequenz: zunächst monatlich



Anzahl der betroffenen Verträge



## Hinweis

Darüber hinaus sind für Zwecke der Berichterstattung an die Aufsicht auch das Mengengerüst der Darlehensnehmer, die durch die gesetzlich geregelten Stundungsmaßnahmen begünstigt sind, sowie die Höhe der zuzuordnenden ökonomischen und bilanziellen Verluste vorzuhalten (vgl. EBA, 02.04.2020 sowie BaFin, 03.04.2020)

# Stundung Verbraucherdarlehen und wesentliche Dauerschuldverhältnisse gem. Art. 240 §1 und §3 EGBGB – Auswirkungen HGB

## Novation

- Stundung ist **keine** Novation

## Nicht geleistete Tilgungen/Rückzahlungen wirken auf div. Buchwerte

- Abweichung vom geplanten Verlauf des Barobligos insb. bei Annuitäten
- Ausweis des tatsächlichen Barobligos als Buchwert unter „Forderungen KU“, möglicherweise in anderer Kategorie für die Restlaufzeit durch **Laufzeitverlängerung**
- Ggf. Aussetzung der Amortisierung bei aRAP bei Disagios
- Nicht geleistete Zinszahlungen wirken **nicht** auf die Bilanz

## Berücksichtigung erhöhtes Ausfallrisiko durch Stundungen vor der Corona-Krise

- Stundungen bewirken **üblicherweise** Transfer vom Weissbuch ins Graubuch bzw. vom Graubuch ins Schwarzbuch:
  - Weissbuch -> Graubuch: Erhöhte PWB, insb. nach IDW RS BFA 7
  - Graubuch -> Schwarzbuch: Bildung EWB
- Dabei handelt es sich um eine **gängige Marktpraxis**, die **nicht** gesetzlich oder vom IDW gefordert ist.

## Umgang mit Stundungen induziert durch die Corona-Krise

- Gem. IDW (25.03.2020) darf von der **Bewertungsstetigkeit** abgewichen werden, weil die Folgen des Coronavirus einen Ausnahmefall i.S.v. § 252 Abs. 2 HGB darstellen.
- Interpretation der Stundungen als **verlängertes Zahlungsziel** auf 90 Tage
- Temporäres Abschalten der üblichen Prozesse, die einer Stundung folgen



## Hinweis

Für die meisten Institute steht die Frage der bilanziellen Abbildung **derzeit nicht im Fokus**. In Abhängigkeit vom weiteren Verlauf der Krise werden entsprechende Verlautbarungen von der BaFin und dem IDW erwartet.

# Auswirkungen auf die Bilanzierung nach IFRS

## Modification

- Im Falle einer Anpassung bestehender Verträge: Prüfung der Vorschriften zur Derecognition gem. IFRS 9.3.2.3
- Vgl. Folie 8 zum Ablauf im Detail

## Stage Transfer

- Direkte Implikation durch Stundung: für das Kriterium eines signifikanten Anstiegs des Kreditrisikos („Stage-Transfer“) ab dem Zeitpunkt der Stundung ist auf das Ausfallrisiko entsprechend der geänderten vertraglichen Gegebenheiten abzustellen.
- Mögliche Auswirkungen auf die PD (LT) durch Änderungen der Restlaufzeit oder Risikofaktoren (wie etwa Schuldendienst/Einkommen)

## Aufsichtsrechtliche Implikationen

- **Nutzung von Übergangsregelungen:** Die Aufsichtsbehörden halten die von ihnen beaufsichtigten Institute an, die (IFRS 9) Übergangsbestimmungen nach Art. 473a CRR in Anspruch zu nehmen, und dementsprechende Anträge zu stellen, sofern sie diese Bestimmungen bislang noch nicht nutzen.
- **Vermeidung prozyklischer Effekte:** Institute werden ermutigt, stark prozyklische Effekte von IFRS 9 durch geeignete Maßnahmen nach Möglichkeit zu vermeiden.
- **Risikovorsorge:** die EZB plant eine Bereitstellung makroökonomischer Szenarien, die die Institute dann im Rahmen der Ermittlung ihrer Risikovorsorge berücksichtigen können.

## FinRep

- Ein Schuldner zählt nicht als ausgefallen, wenn die Stundung im Rahmen des Art. 240 EGBGB passiert. (Kein Ausweis in F18.)

# IFRS: Buchungsprozess im Detail bei Stundung von Darlehen

## Kreditnehmer stellt Antrag auf Stundung

- Konkrete Ausgestaltung der Stundungsvereinbarung noch nicht fixiert
  - Anrecht des Schuldners besteht jedoch in jedem Fall auf die Fallback-Lösung gem. Art. 240 EGBGB, § 3 Abs. 1 sowie Abs. 5 Satz 1 u. 2 (Verschiebung aller Zahlungen um je drei Monate)
  - Daher zunächst Verschiebung des Zahlungsziels aller Fälligkeiten um drei Monate
  - Anhalten der Zahlung von Verzugstagen
  - Berücksichtigung der gestundeten Beträge im Rahmen der ECL-Berechnung (gestundete Beträge sind weiterhin im EAD enthalten, ggf. Anpassung der PD, ...)
  - Es liegt keine Vertragsmodifikation vor, daher keine Anpassung der fortgeführten Anschaffungskosten des betroffenen Vertrags.

## Vereinbarung zur Vertragsfortführung wird geschlossen

- Geregelt in Art. 240 EGBGB, § 3 Abs. 2 sowie Abs. 5 Satz 3
- Individuelle Anpassung der vertragl. Konditionen im bestandsführenden System
  - Prüfung der Voraussetzungen für die Derecognition des bestehenden Vertrags gem. IFRS 9.3.2.3
  - Im Regelfall wird eine nicht-substantielle Vertragsmodifikation vorliegen, da der vertragliche Anspruch auf Rückzahlung des ausgereichten Darlehensbetrags (plus Zinsen) weiterbesteht
  - In diesem Fall: Ermittlung des Modification Gain/Loss und Anpassung der fortgeführten Anschaffungskosten gem. IFRS 9.5.4.3



### Hinweis

Im ersten Schritt ergeben sich (analog HGB) keine unmittelbaren GuV-Effekte, sondern allenfalls „mittelbare“ Effekte aufgr. einer adjustierten Berechnung des Expected Credit Loss.



# Kennzeichnung gestundeter Forderungen nach EBA und IFRS 9

## Forbearance

- Auch wenn individuelle Stundungsvereinbarungen getroffen werden können, steht der systemische Aspekt des beschlossenen Art. 240 EGBGB im Vordergrund.
- Die unter diesem Rahmen gewährten Stundungen sind daher nicht als Forbearance-Maßnahmen zu werten (vgl. EBA, 02.04.2020, sowie BaFin FAQ), somit keine Neuklassifikation von Exposures als forborne.
- Bei individuellen Stundungsvereinbarungen, die ggf. auch über den gesetzlichen Anspruch des Darlehensnehmers hinausgehen, ist das Vorliegen eines Forbearance-Tatbestands weiterhin individuell zu prüfen; bisherige Verlautbarungen der EBA bleiben gültig.

## Default/NPE

- Analog dem obigen Argument liegt per se kein distressed debt restructuring vor.
- Damit ist auch bei ggf. vorhandenen, barwertigen Verlusten aufgrund der Stundung (vgl. Anmerkungen zum Modification Loss) kein Ausfall-Trigger gegeben.
- Die Zählung von Verzugstagen stellt auf die mit dem Schuldner getroffenen, modifizierten Vertragsbedingungen, ersatzweise auf den Fallback gem. Art. 240 EGBGB, § 3 Abs.5 ab.
- Bzgl. des Unlikelihood to pay Kriteriums sind weiterhin die bestehenden EBA Guidelines zu berücksichtigen, die ausdrücklich ihre Gültigkeit behalten.

## Impairment

- Die Stundungsvereinbarungen sind nicht als Konzession an einen Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten und damit nicht als Anzeichen einer Wertminderung einzustufen (Argumentation wie oben).
- Damit weiterhin Anlehnung der Impairment-Definition gem. IFRS 9 an die EBA-Definition von forborne non-performing (vgl. auch das ab 2018 gültige Asset Quality Review Phase 2 Manual der EZB, Tabelle 66).



### Hinweis

Das skizzierte Vorgehen stellt unsere Auffassung auf der Basis der aktuell verfügbaren, aufsichtlichen Informationen dar.

# Dauerschuldverhältnisse

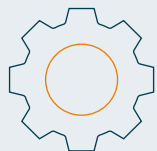
## Regelungen zu Dauerschuldverhältnissen durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht



Fällige Zahlungen aus wesentlichen Dauerschuldverhältnissen, für die das Recht auf Leistungsverweigerung in Anspruch genommen wurde, sind zunächst bis zum 30. Juni 2020 zu stunden

- Betroffen sind u.a. Lieferverträge für Strom und Erdgas, sowie Leasingverträge
- **Institutspezifische Abgrenzung** erforderlich, z.B. nach dem Finanzierungsobjekt:
  - Pro: beruflich genutzter und geleaster PKW
  - Contra: geleaster Zweitwagen
- Individuell abweichende Zahlungsvereinbarungen zw. Gläubiger und Schuldner möglich, jedoch keine Abweichung zu Ungunsten des Schuldners

## Anwendung IFRS 9



Bzgl. der gestundeten Zahlungen gelangen die Vorschriften des IFRS 9 zur Anwendung

- Bei Lieferverträgen u.ä. im Regelfall keine Unterscheidung zw. 12-Monats-ECL und Lifetime ECL erforderlich (Wahlrecht nach IFRS 9.5.5.15)
- Bei Leasing-Verträgen, die unter IFRS als Finanzierungsleasing bilanziert werden: einheitliche Ermittlung des ECL für die gesamte Leasingforderung (einschl. der gestundeten Zahlungen)
- Ansonsten sind Rückstellungen zu bilden, sofern über den 30. Juni 2020 hinaus von zusätzlichen Zahlungsstörungen ausgegangen werden muss

# Auswirkungen auf Pfandbriefe

## Pfandbriefe

- Die Verschiebung von Zahlungen aus Hypothekendarlehen, die als Deckungswerte von Pfandbriefemissionen dienen, ist im Rahmen des Nachweises der barwertigen Deckung der Zins- und Tilgungsverpflichtungen gem. § 4 des Pfandbriefgesetzes bzw. der Pfandbrief-Barwertverordnung zu berücksichtigen.
- Aufgrund der Zahlungsverchiebungen müssen ggf. zusätzliche liquide Vermögenswerte als Deckungswerte eingebracht werden, um den Anforderungen zur Sicherung der Liquidität für die nächsten 180 Tage gem. § 4 Abs. 1a des Pfandbriefgesetzes Rechnung zu tragen.

# Weitere Auswirkungen der Maßnahmen auf das Rechnungs- und Berichtswesen

Stundungen von Zahlungen aus Darlehensverträgen und Leasingverhältnissen haben u. a. weitere Implikationen auf:

## Hedge Accounting

- Für Cash Flow Hedges ist eine Prüfung notwendig, ob gesicherte Transaktionen noch mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten werden. Gegebenenfalls ist eine prospektive Beendigung des Hedges erforderlich.
- Für Fair Value Hedges kann ein Rebalancing (Anpassung des Hedge Ratios) durch Herauslösung imparter Transaktionen aus Portfolio Hedges erforderlich werden.
- Die Stundungen führen zu einer Verschlechterung des BFA 3-Wertes, da die Refinanzierung nicht entsprechend angepasst werden kann.

## Lagebericht

- Eine hohe Anzahl von Stundungen von Darlehenszahlungen kann ein Hinweis auf eine dauerhaft beeinträchtigte Geschäftssituation sein.
- Jedes Unternehmen sollte im Einzelfall prüfen, inwiefern diese Kennzahl die aktuelle und künftige Konzernlage widerspiegelt.

## Mietverträge

- Das Leistungsverweigerungsrecht, das in der Gesetzesinitiative beschlossen wurde umfasst insbesondere Mietverträge, die vor dem 08.02.2020 geschlossen wurden.
  - Eine Kündigung wegen Mietrückständen aus dem Zeitraum 01.04.-30.06.2020 ist bis zum 30.06.2022 nicht möglich.
- Aber:
- kein Recht zur Verweigerung der Mietzahlung.
  - Nachweispflicht, dass die Zahlung aufgrund der Corona-Pandemie nicht möglich ist.
  - Verrechnung mit Forderungen des Mieters oder Verwendung von Mietsicherheiten möglich.



### Hinweis

Darlehensstundungen haben Auswirkungen auf viele weitere Prozesse im Rechnungswesen, die im Detail analysiert werden sollten.

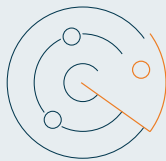
# Wie sollten Unternehmen sich jetzt auf die Veränderungen in der Behandlung von Verbraucherdarlehen und Leasingverhältnissen vorbereiten?

## Kurzfristige gesetzliche Änderungen erfordern frühzeitiges Handeln



- Durch ein kurzfristiges Inkrafttreten der Änderung von Art. 240 EGBGB ist ein schnelles Handeln erforderlich.
- Ferner ist nicht auszuschließen, dass der Anwendungszeitraum und das Anwendungsgebiet (z.B. auf Kleinunternehmen) kurzfristig ausgeweitet wird.

## Identifikation und Klärung relevanter fachlicher Fragestellungen



- Die frühzeitige Klärung der jeweils Institutsspezifischen fachlichen Fragestellungen bildet die Grundlage, um rechtzeitig Prozesse und Systeme an die neuen Umstände anzupassen.
- Hierzu bedarf es einer umfassenden Analyse der eingesetzten Finanzinstrumente, z.B. Kreditderivate, und Prozesse, z.B. Hedge Accounting.

## Anpassung der Prozesse und Abbildung in IT-Systemen



- Die Gesetzesinitiative wird teilweise mit existierenden Standardprozessen umsetzbar sein, teilweise werden Anpassungen in manuellen Prozessen und IT-Systemen notwendig.
- Insbesondere muss sichergestellt werden, dass in relevanten Prozessen zweifelsfrei erkennbar ist, ob Stundungen von Darlehenszahlungen auf die COVID-19 Krise zurückzuführen sind.



### Hinweis

Eine frühzeitige Umsetzung wird empfohlen, um eine sachgerechte Abbildung von Darlehensverträgen und Leasingverhältnissen zu erreichen, und um die bilanziellen Auswirkungen abzuschätzen.

# Übersicht relevanter Veröffentlichungen zur Bilanzierung im Rahmen von COVID-19 Maßnahmen

Referenz	Titel
ESMA, Public Statement ESMA32-63-951, 25.03.2020	Accounting implications of the COVID-19 outbreak on the calculation of expected credit losses in accordance with IFRS 9
EBA, 25.03.2020	Statement on the application of the prudential framework regarding Default, Forbearance and IFRS9 in light of COVID-19 measures
IDW, 04.03.2020	Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung zum Stichtag 31.12.2019 und deren Prüfung
IDW, 25.03.2020	Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (Teil 2)
IDW, 26.03.2020	Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf Wertminderungen von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 im Quartalsabschluss von Banken zum 31.03.2020
BaFin FAQ, fortlaufend aktualisiert	Covid-19-Lage: Neue Entwicklungen und wichtige Informationen der BaFin
IFRS Foundation / IASB, 27.03.2020	IFRS 9 and covid-19
EBA, 02.04.2020	Guidelines on legislative and non-legislative moratoria on loan repayments applied in the light of the COVID-19 crisis
BaFin, 03.04.2020	Übernahme der EBA GL in die Verwaltungspraxis der BaFin

---

Sprechen Sie uns an!

+49 69 90737-0  
info@d-fine.de

**Berlin**

d-fine GmbH  
Friedrichstraße 68  
10117 Berlin  
Deutschland  
berlin@d-fine.de

**Düsseldorf**

d-fine GmbH  
Dreischeibenhaus 1  
40211 Düsseldorf  
Deutschland  
duesseldorf@d-fine.de

**Frankfurt**

d-fine GmbH  
An der Hauptwache 7  
60313 Frankfurt  
Deutschland  
frankfurt@d-fine.de

**London**

d-fine Ltd  
6-7 Queen Street  
London, EC4N 1SP  
United Kingdom  
london@d-fine.co.uk

**München**

d-fine GmbH  
Bavariafilmplatz 8  
82031 Grünwald  
Deutschland  
muenchen@d-fine.de

**Wien**

d-fine Austria GmbH  
Riemergasse 14 Top 12  
1010 Wien  
Österreich  
wien@d-fine.at

**Zürich**

d-fine AG  
Brandschenkestrasse 150  
8002 Zürich  
Schweiz  
zuerich@d-fine.ch